



GRÜNE Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Per E-Mail an:
PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Bern, 21. April 2021

Vernehmlassung: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege teilnehmen zu dürfen und auch für die kurze Fristverlängerung.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den meisten Änderungen um verwaltungsverfahrensrechtliche Fragen handelt, die insbesondere im Bereich des Grundrechtsschutzes von Betroffenen und insbesondere vulnerabler Gruppen gewichtige Folgen haben können. Die GRÜNEN kommen zu folgenden Einschätzungen:

Art. 33 Abs. 1 VRPG (Verhinderung «weitschweifiger» Rechtsschriften)

Die Ergänzung «weitschweifig» in Art. 33 Abs. 1 ist zwar in der Absicht nachvollziehbar, doch befürchten wir, dass dadurch das Gesetz nicht griffiger wird, weil es sich um einen rechtlich unklaren Begriff handelt.

Antrag: Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Auf die Ergänzung des Elements der «Weitschweifigkeit» zur Rückweisung ist zu verzichten.

Art. 42a VRPG (Fristenstillstand) / Art. 42b Abs. 2 Bst. b VRPG (Ausnahme Fristenstillstand)

Die GRÜNEN können sich den Überlegungen zur Aussetzung von Fristen während Festtagen und Ferienzeiten (Art. 42a und 42b neu) durchaus anschliessen. Sie erachten dies vor allem dort sinnvoll,

wo zum Beispiel NGOs dadurch die volle Zeit zur Vorbereitung ihrer Eingaben haben. Auf der anderen Seite sind wir der Ansicht, dass das VRPG ein gut verfasstes, kompaktes und zeitgemäss formuliertes Gesetz ist. Die Einführung von Fristen und die damit verbundenen Spezifizierungen und Ausnahmeregelungen machen das Gesetz schwerfälliger. Die GRÜNEN befürworten die vorgeschlagene Änderung. Auf zahlreiche Ausnahmen (in Art. 42b VRPG) sowie diverse Spezialgesetze ist jedoch zu verzichten, namentlich:

- Art. 31 Abs. 3 Bst. c und 41 Abs. 3 EG AIG und AsylG (Ausnahme Fristenstillstand EG AIG und AsylG)

Der Fristenstillstand ist für Personen im Bereich des Ausländer- und Asylrechts wichtig, da für sie das Einholen einer Beratung bezüglich Rechtsmittel resp. der Beizug einer Rechtsanwält*in kultur- und sprachbedingt noch schwieriger ist, gerade während den Zeiten des Fristenstillstands (Ferien- und Feiertagszeit). Auch benötigen die betroffenen Personen selber mehr Zeit, um die anzufechtenden Verfügungen resp. Entscheide zur Kenntnis nehmen und verstehen zu können und ggf. auch selber dagegen Beschwerde zu führen. Davon zu unterscheiden ist die Frage der Dringlichkeit resp. der aufschiebenden Wirkung.

- Art. 72 Abs. 2 KESG (Ausnahme Fristenstillstand KESG)

Der Fristenstillstand ist für Personen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wichtig, da für sie (je nach möglicher Einschränkung) das Einholen einer Beratung bezüglich Rechtsmittel resp. der Beizug einer Rechtsanwält*in noch schwieriger ist, gerade während der Zeiten des Fristenstillstands (Ferien- und Feiertagszeit). Auch benötigen die betroffenen Personen selber mehr Zeit, um die anzufechtenden Verfügungen resp. Entscheide zur Kenntnis nehmen und verstehen zu können und ggf. auch selber dagegen Beschwerde zu führen.

- Art. 53 Abs. 2 JVG und Art. 24 Abs. 2 FMJG (Ausnahme Fristenstillstand Strafvollzug, JVG/FMJG)
- Div. Artikel und Gesetze (Ausnahme Fristenstillstand Bildungsbereich)

Antrag: Die GRÜNEN befürworten die vorgeschlagene Änderung. Auf zahlreiche Ausnahmen (in Art. 42b VRPG) sowie diversen Spezialgesetzen ist jedoch zu verzichten.

Art. 64 VRPG (Nennung Verwaltungsgericht)

Die vorgeschlagene Änderung von Bst. a können wir gut unterstützen, weil dadurch das Verhältnis zwischen Regierungszuständigkeit und Gerichtszuständigkeit verdeutlicht wird. Die vorgeschlagene Änderung von Bst. b ist vor allem deshalb sinnvoll, weil eine letztinstanzliche Zuständigkeit der Regierungsstatthalter*innen ohnehin unzulässig wäre (vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum /Hrsg./, Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 63 N. 9, Art. 64 N. 11).

Art. 105 VRPG (Vorschuss Verfahrenskosten)

Auf eine Kostenvorschusspflicht von Beschwerdeführenden mit (Wohn-)Sitz im Ausland ist zu verzichten. Die neue Regelung führt zu einer Diskriminierung ausländischer Parteien im

Verwaltungsverfahren und Beschwerdeverfahren. Das Einlegen eines Rechtsmittels wird so für im Ausland wohnhafte Personen und Unternehmen mit Sitz im Ausland potentiell erschwert. Es gibt keinen Grund für eine Verschärfung dieser Bestimmung resp. eine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Beschwerdeführenden. Im Vortrag wird denn auch nicht ausgeführt, inwiefern die Neuregelung notwendig wäre. Auch wird die gewünschte Neuerung nicht mit Fakten unterlegt. Einzig weil sich «die finanziellen Ausfälle bei den Verfahrenskosten verringern» würden (vgl. Ziff. 6 Vortrag), sollen nicht Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts («keine Vorschusspflicht für Rechtsmittelverfahren, die von Amtes wegen eingeleitet wurden») über Bord geworfen werden. Die neu vorgesehene Regelung beschneidet den Rechtsmittelweg für Betroffene, weil bis zum endgültigen Entscheid kumuliert Vorschüsse geleistet werden müssten. Dies wirkt sich prohibitiv auf die Rechtsweggarantie aus.

Antrag: Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.

Art. 108 Abs. 2a VRPG (Vollumfängliches Auferlegen von Verfahrenskosten an Private, falls eine nicht kostenpflichtige Behörde unterliegt)

Die Kostenauflegung der gesamten Kosten an unterliegende Private verletzt die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit. Verfahrenskosten werden – sofern mehrere Parteien auf der unterliegenden Seite stehen – gemäss der Anzahl der Beschwerdeführenden aufgeteilt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb private Unterliegende sämtliche Verfahrenskosten tragen sollten, wenn gleichzeitig auch ein Gemeinwesen unterliegt, dem keine Kosten auferlegt werden können.

Antrag: Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.

Zu den weiteren Änderungen haben die GRÜNEN keine Anmerkungen. Die formalen Anpassungen an die geänderten Direktionsbezeichnungen und Referenzen zu anderen Gesetzen und Erlassen im Kapitel II erachten wir als sinnvoll.

Wir werden die weiteren Schritte bei den Änderungen des Gesetzes zur Verwaltungsrechtspflege mit Interesse weiterverfolgen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Grupp
Grossrat GRÜNE Kanton Bern



Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern